Stand: 19.12.2025 16:37:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24229

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes"

### Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/24229 vom 28.09.2022
- 2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts (DEBYLT01D2)
- 3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 BUND Naturschutz in Bayern e.V. (DEBYLT00EC)
- 4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e. V. (DEBYLT0039)
- 5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 Landesfischereiverband Bayern e.V. (DEBYLT00B8)
- 6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.09.2022 Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V. (DEBYLT009E)
- 7. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 12.10.2022
- 8. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25638 des UV vom 08.12.2022
- 9. Beschluss des Plenums 18/25769 vom 14.12.2022
- 10. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 14.12.2022
- 11. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

28.09.2022

Drucksache 18/24229

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

### A) Problem

Mit seinem Beschluss vom 2. Februar 2022 (Drs. 18/19979) hat der Landtag die Staatsregierung mit Zustimmung aller Fraktionen aufgefordert, ihm rechtzeitig vor dem 1. Januar 2023 einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, die Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 auf der Grundlage des Förderrechts neu entstanden ist, auch nach Landesrecht genehmigungsfrei zu stellen.

### B) Lösung

Mit einer Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) kann Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vom Umwandlungsverbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ausgenommen und damit ein Gleichlauf zwischen Förderrecht und Fachrecht hergestellt werden. Damit kann vermieden werden, dass Grünland ausschließlich zum Erhalt des Ackerstatus umgebrochen wird. Grünlandflächen wurden bislang vielfach allein zum Erhalt des Ackerstatus umgebrochen. Von der neuen Rechtslage profitieren Artenvielfalt, Klimaschutz und Landwirtschaft.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten und Nutzen

Bislang ist die Umwandlung von Dauergrünland bei der landwirtschaftlichen Nutzung nach Fachrecht generell verboten und kann nur über eine Ausnahme bei gleichzeitigem Ausgleich der Beeinträchtigungen oder über eine Befreiung zugelassen werden (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG, § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)). Für Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, entfällt mit der Gesetzesänderung das Verbot und damit der Aufwand eines etwaigen Ausnahmeoder Befreiungsverfahrens für Landwirtschaft und Verwaltung.

28.09.2022

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

### § 1

In Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch die Wörter "; davon unberührt bleibt die Umwandlung von Dauergrünland oder Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind," ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

### Begründung:

### A) Allgemeines

Durch die Änderung des Agrarförderrechts wird voraussichtlich zum 1. Januar 2023 eine neue Rechtslage eintreten, auf die es durch die Anpassung des Bayerischen Naturschutzgesetzes ausgehend von dem Beschluss vom 2. Februar 2022 (Drs. 18/19979) zu reagieren gilt. Eine alleinige Änderung der förderrechtlichen Rechtslage würde ins Leere laufen.

### B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das bestehende Umwandlungsverbot des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG kann nur mittels Gesetzesänderung angepasst werden. Es wird lediglich um eine Unberührtheitsregelung ergänzt.

### C) Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1:

Gemäß § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) kann Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen genehmigungsfrei umgewandelt werden. Die Umwandlung ist der zuständigen Behörde, dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), anzuzeigen. Die Regelung wird mit der neuen GAP-Förderperiode voraussichtlich zum 1. Januar 2023 wirksam. Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist hingegen die Umwandlung von Dauergrünland bei der landwirtschaftlichen Nutzung generell verboten und kann nur über eine Ausnahme bei gleichzeitigem Ausgleich der Beeinträchtigungen oder über eine Befreiung zugelassen werden (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG, § 67 BNatSchG).

Mit der Gesetzesänderung ist im Naturschutzrecht Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, vom Umwandlungsverbot ausgenommen und damit ein Gleichlauf zwischen Förderrecht und Fachrecht hergestellt. Damit kann vermieden werden, dass Dauergrünland ausschließlich zum Erhalt des Ackerstatus umgebrochen wird.

Die Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG wurde mit dem Volksbegehren "Rettet die Bienen" mit der Zielsetzung Erhaltung des Dauergrünlands und insbesondere zur Sicherung der Lebensräume für bestimmte Tiere und Pflanzen und damit auch der Biodiversität in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen.

Eine dieser Zielsetzung entgegenlaufende Ackernutzung auf Grünlandstandorten soll auch mit der vorgelegten Gesetzesänderung vermieden werden. Gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 BayNatSchG neu soll die Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 GAPKondG neu entstanden sind, vom Verbot, bei der landwirtschaftlichen Nutzung Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, unberührt bleiben. Eine Umwandlung allein zum Erhalt des Ackerstatus der Flächen wird durch die Freistellung vom Verbot der Dauergrünlandumwandlung vermieden und Grünland im Ergebnis im Sinne des Volksbegehrens erhalten. Weitergehende naturschutzrechtliche Verbote (z. B. Biotopschutz, FFH-Recht, Schutzgebietsauflagen, artenschutzrechtliche Regelungen) sind zu beachten.

### Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Ein Gleichlauf mit § 6 GAPKondG wird angestrebt.



### Generalsekretariat

Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München

Datum: 13.09.2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 62b-U8602.1-2022/1-24

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom 517 – R/Mr/om

# Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zum Entwurf für das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der **Registernummer: DEBYLT01D2** eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Aus Sicht der bayerischen Landwirtschaft ist die Herstellung eines Gleichlaufs zwischen Förderrecht und Fachrecht zwingend notwendig.

Der Erhalt der Artenvielfalt und der Naturschutz liegen uns als Grundlage einer gesunden Landwirtschaft besonders am Herzen. In der Praxis ergeben sich durch die geplante Gesetzesänderung jedoch in der Bewirtschaftung noch einige Schwierigkeiten.

Problematisch ist, dass auf Dauergrünlandflächen Biotope oder andere besonders geschützte Flächen entstehen können und diese für Landwirte nicht ohne weiteres abgrenzbar und erkennbar sind. Erst recht nicht erkennbar ist die Entwicklung einer "normalen" Dauergrünlandfläche zu einer solchen besonders geschützten Fläche. Die weitergehenden naturschutzrechtlichen Verbote für solche Flächen sind dabei dennoch zu beachten und können somit die geplante Erleichterung aushebeln.

Dauergrünland welches nach dem 1.1.2021 auf erosionsgefährdeten Standorten, in Gebieten mit hohem Grundwasserstand, in Überschwemmungsgebieten sowie in Mooren entsteht, kann trotz der

.../2

Erleichterungen im Förderrecht und der geplanten Anpassung des BayNatSchG nicht mehr ohne Genehmigung zurückgewandelt werden.

Auch mit der künftig verschärften Beurteilung der Erosionsgefährdung durch Hinzunahme und Erhöhung des Regenerosivitätsfaktors werden zahlreiche Flächen künftig als erosionsgefährdete Standorte eingestuft. Neue Biotoptypen werden auch die Bereiche ausweiten, auf denen ein Dauergrünlandumbruch trotz der jetzt vorgesehenen Änderung nicht mehr möglich ist.

In der Folge könnte das Problem entstehen, dass die Landwirte gezwungen wären, trotz der Neuregelung ihr Grünland vor Ablauf der Fünfjahresfrist umzubrechen, um der Umwandlung in Dauergrünland und damit in eine besonders geschützte Fläche vorzubeugen.

Dies würde dazu führen, dass faktisch derselbe Stand entsteht, der jetzt gilt. Das Ziel der Erhaltung des Dauergrünlands und der Sicherung der Biodiversität liefe damit ins Leere.

Unsere Empfehlung ist daher, zu prüfen, ob mit weiteren Änderungen des BayNatSchG eine höhere Transparenz hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Qualität der Flächen erreicht werden kann.

Den Landwirten muss es möglich sein, die Planungssicherheit zur Bewirtschaftung ihrer Flächen zu erlangen. Ein Instrument zur Erkennung, ob sich eine Fläche in eine besonders geschützte Fläche entwickelt oder bereits umgewandelt hat, muss gegeben sein.

Alternativ müssen weitere Gesetzesänderungen den Umbruch von nach dem 01.01.2021 neu entstandenen Dauergrünlandflächen, welche dann besonders geschützte Flächen darstellen, ohne Befreiung oder Ausnahme (beispielsweise § 67 BNatSchG für erosionsgefährdete Flächen oder § 67 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG für Biotope) zulassen.

Wenn/Soweit Gesetzesanpassungen nicht möglich sind, müssen für besonders geschützte Flächen die Möglichkeiten einer Befreiung nach § 67 BNatSchG (voll) ausgeschöpft werden.

Zudem muss gegenüber den Bewirtschaftern klar kommuniziert werden, an welcher Stelle die Vereinfachung nach Förderrecht greift und wo nicht, um den Betrieben im Vorfeld Planungssicherheit zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

· Wime

Georg Wimmer Generalsekretär

## Foerstl-Wolf, Birgit (STMUV)

**Betreff:** Re: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen

Naturschutzgesetzes mit dem Ziel unnötigen Umbruch von Grünland zu

vermeiden; Verbandsanhörung

**Anlagen:** christine\_margraf.vcf

**Von:** Dr. Christine Margraf < <a href="margraf@bund-naturschutz.de">christine.margraf@bund-naturschutz.de</a>>

Gesendet: Dienstag, 13. September 2022 10:09

An: Abteilungsassistenz 6 (StMUV) < Abteilungsassistenz 6 @stmuv.bayern.de>

Betreff: Re: WG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit dem Ziel unnötigen

Umbruch von Grünland zu vermeiden; Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung und Beteiligung. Der BN stimmt der Änderung zu.

Mit freundlichen Grüßen,

**Christine Margraf** 

Von: Abteilungsassistenz 6 (StMUV) <a href="mailto:Abteilungsassistenz6@stmuv.bayern.de">Abteilungsassistenz6@stmuv.bayern.de</a>

Gesendet: Dienstag, 2. August 2022 17:49

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit dem Ziel

unnötigen Umbruch von Grünland zu vermeiden; Verbandsanhörung

Priorität: Hoch

Diese E-Mail wird in Blindkopie an die gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i. V. m. § 63 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten, in Bayern landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen sowie an den Bayerischen Bauernverband und die Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e. V. verschickt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen ein UMS vom 02.08.2022, Az. 62b-U8602.1-2022/1-24 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Sengmüller

Abteilungsassistenz

Abt. 6 – Naturschutz und Landschaftspflege Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Tel. +49 (89) 9214-2279

E-Mail: <a href="mailto:claudia.sengmueller@stmuv.bayern.de">claudia.sengmueller@stmuv.bayern.de</a>

--



SPENDEN. MITMACHEN. LEBEN RETTEN.

 $\rightarrow$  www.bund-naturschutz.de/mitglied



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Herrn Wolfram Güthler, MR Rosenkavalierplatz 2 81925 München

### Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1 91161 Hilpoltstein Telefon: 09174 / 47 75 7029 Telefax: 09174 / 47 75 70 75 info@lbv.de | www.lbv.de

#### **Helmut Beran**

Geschäftsführer Naturschutzpolitik & Personal E-Mail: helmut.beran@lbv.de

07.09.2022

# Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen **Naturschutzgesetzes**

ID Lobbyregister DEBYLT0039

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz – Verband für Arten- und Biotopschutz (LBV) bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Auftrages wie folgt Stellung:

Der LBV begrüßt die Änderung des Naturschutzgesetztes in der vorliegenden Form.

Das durch das Volksbegehren eingebrachte Verbot, Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, hatte zum Ziel, das Bayerische Dauergrünland zu erhalten. Dauergrünland erfüllt wichtige Funktionen als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten und damit für die Biodiversität sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer. Eine Ackernutzung auf Grünlandstandorten führt zu irreversiblen Schäden für diese Lebensräume. Darüber hinaus kann es zur Beeinträchtigung und Umgestaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften kommen.

Neu entstehendes Grünland wird derzeit immer wieder umgebrochen, um den Ackerstatus zu erhalten. Dies ist im Hinblick auf Naturschutzbelange unsinnig und wirkt sich negativ auf die Artenvielfalt aus. Die neue Regelung schafft hier Abhilfe. Der Schutz für historisch wertvolles Grünland bleibt dabei bestehen.

Seite 1 von 2





Wichtig ist jedoch, dass zukünftig im Grünland ein besonderes Augenmerk auf Biotopschutz, FFH-Recht, Schutzgebietsauflagen und artenschutzrechtlichen Regelungen liegt. Außerdem muss bei der zukünftigen Bilanzierung zur Flächenentwicklung des Dauergrünlands unterschieden werden in Grünland, das vor dem 01.01.2021 entstanden ist und Grünland, das nach dem 01.01.2021 entstanden ist, um den Eindruck eines Anstiegs der Grünlandfläche bei gleichzeitigem Nettoverlust an gesetzlich geschütztem Grünland zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Beran

Dipl.-Biol.

Geschäftsführer

Naturschutzpolitik & Personal



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V. Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Rosenkavalierplatz 2 81925 München

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit dem Ziel unnötigen Umbruch von Grünland zu vermeiden; Verbandsanhörung 23.08.22

Referat III Fischerei, Gewässer- und Naturschutz

Florian Prestl

T 089 64 27 26-46

florian.prestl@lfvbayern.de

LANDESFISCHEREI-VERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4 85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 13.09.2022 wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

Seitens des Landesfischereiverbandes Bayern e.V. besteht mit der uns vorliegenden Änderung in Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes Einverständnis unter Berücksichtigung folgender Punkte:



### Ausgangssituation zum Umbruch von Grünlandstandorten

Zum Erhalt des Ackerstatus müssen Grünlandflächen nach aktueller geltender Rechtslage in Bayern nach maximal fünf Jahren umgebrochen und ackerbaulich genutzt werden. Durch diesen Umstand kommt es in der Praxis zu Grünlandumbrüchen, die betrieblich nicht erforderlich sind, ökologisch ausschließlich negative Auswirkungen haben naturschutzfachlich kritisch zu beurteilen sind. Die neue, in dieser Verbandsanhörung thematisierte, Rechtslage beugt diesen verzichtbaren Grünlandumbrüchen vor und ist daher Sicht des aus Landesfischereiverbandes Bayern e.V. zu begrüßen.

Grünlandflächen sind grundsätzlich von hohem ökologischen Wert. Neben ihrer großen Bedeutung für die regionale, in erster Linie terrestrische Artenvielfalt erbringen gerade extensiv genutzte Dauergrünlandflächen wichtige, regulierende Ökosystemdienstleistungen. Die durchgehende Begrünung und Durchwurzelung des Bodens machen diesen gegenüber Erosion durch Wind und Wasser weitaus weniger anfällig. Insbesondere nach vielerorts Feinsediment Starkregenereignissen gelangen und Pflanzenschutzmittel von Acker- oder Bracheflächen in nahegelegene Oberflächengewässer, mit verheerenden Folgen für das Ökosystem. Viele heimische Fischarten sind sogenannte Kieslaicher, deren Laichgründe durch Feinsedimenteintrag und Kolmation zerstört werden und deren natürliche Reproduktion somit stark beeinträchtigt wird. Auch der längerfristige Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wirkt sich nachgewiesenermaßen schädlich auf die Physiologie und Fitness von Fischen aus. Daneben wird auch die Invertebratengesellschaft, unter die zahlreiche Filtrierer - wie z.B. die streng geschützte Bachmuschel (*Unio crassus*) – fallen, durch Stoffeinträge aus der Landwirtschaft schwer geschädigt.

Grünlandflächen werden in der Praxis bereits häufig in Gewässernähe angelegt, um den gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifen von fünf



Metern Breite einzuhalten. Die angrenzende Fläche muss nach aktueller Gesetzeslage allerdings regelmäßig umgebrochen werden, um deren Ackerstatus zu erhalten. Die verbleibenden, vorgegebenen Randstreifen können bei dann auftretenden Starkregenereignissen Einträge ins Gewässer nur mehr in begrenztem Maße puffern. Durch die vorliegende Gesetzesänderung besteht die Hoffnung, dass sich zukünftig auch größere beständige Dauergrünlandflächen entlang von Oberflächengewässern etablieren und Erosion im Gewässerumfeld besser vorgebeugt werden kann. Da als direkte Folge des Klimawandels ist immer häufiger mit etwaigen Extremwetterlagen zu rechnen ist, ist Dauergrünland im erweiterten Gewässerumfeld aus gewässerökologischer Sicht jedweder Ackernutzung vorzuziehen. Es ist daher sinnvoll, den Erhalt von Dauergrünland auch entlang von Gräben zu fördern, für die keine Pflicht für Gewässerrandstreifen festgestellt wurde, die aber v.a. bei Niederschlagsereignissen als Eintragspfade für erodierte Stoffe in natürliche Gewässer wirken. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. positioniert sich grundsätzlich klar für eine Ausweitung der verpflichtenden Gewässerrandstreifen und fordert, diese rechtlich innerhalb Art. 16 Abs. 1 Satz Nr. 3 BayNatSchG zu manifestieren.

Auch bezogen auf den Landschaftswasserhaushalt spielt Grünland eine entscheidende Rolle. Mit Blick auf stetig abnehmende Grundwasserneubildung und wiederkehrende Dürreperioden haben besonders Dauergrünlandflächen eine wichtige Speicherwirkung. Der grobporige, humöse Boden kann Niederschlag weitaus besser aufnehmen und halten als intensiv genutzte Ackerflächen.

Ferner ist mit Blick auf den Klimawandel nicht auszuschließen, dass zukünftig infolge einer Austrocknung des Oberbodens v.a. bei ackerbaulicher Nutzung die Wind-Erosion stark zunimmt. Auch aus diesem Blickwinkel wird die Grünlandbewirtschaftung immer wichtiger für den Bodenschutz i.S.d. BBodSchG.



Artenreiches Grünland, insbesondere bei extensiver Nutzung, bietet auch eine Lebensgrundlage für viele Insektenarten mit semiaquatischem Entwicklungszyklus. So profitieren einige Zweiflügler- oder Köcherfliegenarten als Pflanzensaftsauger von biodiversen Pflanzengesellschaften und auch Räuber wie z.B. Libellen finden ein reiches Beutespektrum unmittelbar neben den Larvalgewässern. Diese Insektengruppen sind mit ihren Larven als Fischnährtiere und Destruenten wichtiger Teil einer intakten Gewässerzönose.

Vor dem Hintergrund des flächenmäßigen Rückgangs an Dauergrünland in den letzten Jahrzehnten und neuesten politischen Bestreben die Vorgaben zu Flächenstilllegung und Fruchtwechsel aufgrund der angespannten Lage auf den internationalen Agrarmärkten auszusetzen – welche wir als Naturschutzverband höchst kritisch bewerten – ist jeder weitere, unnötige Umbruch von Grün- zu Ackerland unbedingt zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Florian Prestl Biologie M.Sc.

Ref. III – Fischerei, Gewässer- und Naturschutz

Landesfischereiverband Bayern e.V.









LVÖ Bayern | Landsberger Straße 527 | 81241 München

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Rosenkavalierplatz 2 81925 München

Dr. Stefanie Düsberg +49 89 4423190-17 stefanie.duesberg@lvoe.de

25.08.2022

## Stellungnahme der LVÖ Bayern e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes bezüglich des Umbruchs von Dauergrünland

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesänderungsentwurf.

Wir begrüßen diese Gesetzesänderung ausdrücklich. Der Entwurf schlägt vor, dass Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen, die nach dem 1.1.2021 entstanden sind, vom Umbruchverbot ausgenommen sein sollen. Durch diese Gesetzesänderung kann Dauergrünland, das nach dem 1.1.2021 entstanden ist, genehmigungsfrei wieder umgebrochen werden. Zum einen wird dadurch gewährleistet, dass der zum 1.1.2021 bestehende Anteil Dauergrünland in Bayern erhalten bleibt. Zum anderen sind Landwirtinnen und Landwirte, die ihre Ackerflächen mit Grünfutter oder als Weide nutzen, nicht mehr gezwungen diese nach fünf Jahren umzubrechen, um den Ackerstatus für diese Flächen zu erhalten. So können diese Flächen länger in Grünlandnutzung verbleiben, wodurch positive ökonomische und ökologische Effekte entstehen.

Dem Gesetzesentwurf können wir deshalb voll zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V.

**Hubert Heigl** 

1. Vorsitzender LVÖ Bayern e.V.

Cordula Rutz Geschäftsführerin

LVÖ Landesvereinigung für den ökologischen Landbau in Bayern e.V.

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Karl Freller Staatsminister Thorsten Glauber

Abg. Gisela Sengl

Abg. Alexander Flierl

Abg. Ralf Stadler

Abg. Benno Zierer

Abg. Ruth Müller

Abg. Sebastian Körber

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Drs. 18/24229)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit hat die Staatsregierung 14 Minuten Redezeit. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Davon entfallen auf die CSU 9 Minuten, auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 6 Minuten, auf FREIE WÄHLER 5 Minuten, auf AfD, SPD und FDP jeweils 4 Minuten. Fraktionslose Abgeordnete können jeweils 2 Minuten lang sprechen. – Ich erteile das Wort dem zuständigen Staatsminister Herrn Thorsten Glauber. Bitte schön, Herr Staatsminister Glauber.

Staatsminister Thorsten Glauber (Umwelt und Verbraucherschutz): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! 178 40 20. Das ist nicht meine Telefonnummer. Es ist auch keine Telefonnummer, sondern es ist die erschreckende Bilanz dieses Sommers. In Franken bzw. in Nordbayern 178 Milliliter Niederschlag in nur vier Monaten. In Kitzingen hatte es am 20. Juli fast 40 Grad. Die Risse in unseren Ackerböden sind in vielen Teilen Bayerns 20 cm tief. Diese drei Zahlen zeigen auf eine dramatische Art und Weise, was der Klimawandel für uns in Bayern in der Fläche und damit auch für die Landwirtschaft bedeutet. Deshalb wollen wir im Hohen Haus gemeinsam dem entgegentreten und entgegensteuern. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir Artenvielfalt, Klimaschutz und Wasserhaushalt verbessern. Von diesem unserem Engagement werden unsere Landwirte ganz sicher profitieren.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung beruht auf einem Beschluss des Hohen Hauses vom 2. Februar 2022, den wir heute mit dem Gesetzentwurf umsetzen. Darin wird die Staatsregierung aufgefordert, die Umwandlung von Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 auf der Grundlage des Förderrechts neu entstanden ist, auch nach Landes-

recht genehmigungsfrei zu stellen. Das Umwelt- und Verbraucherschutzministerium hat dazu eine Änderung des Naturschutzgesetzes erarbeitet. Damit schaffen wir einen Gleichlauf von Förderrecht und Fachrecht. Mit der Gesetzesänderung soll vermieden werden – das ist der entscheidende Fakt –, dass unsere Bäuerinnen und Bauern in Bayern am 1. Januar 2023 zum Pflug greifen und Wiesen umpflügen müssen, damit der Status der Ackerfläche erhalten bleibt. Das ist wichtig, weil unser Grünland eine wichtige Funktion in der Landwirtschaft übernimmt.

Grünland ist notwendiges Futtermittel, aber es ist deutlich mehr, daher die drei eingangs erwähnten Zahlen. Das Grünland ist für unsere Tier- und Pflanzenwelt ein wichtiger Lebensraum. Es ist eine wichtige CO<sub>2</sub>-Senke. Es ist aber auch aufgrund der veränderten klimatischen Verhältnisse bei Starkregen ein richtiger Schwamm. Alle diese Funktionen sind notwendig. Deshalb bitte ich, dieses klare Signal für unsere Bäuerinnen und Bauern, aber auch für drei weitere Faktoren, die ich angesprochen habe, gemeinsam zu unterstützen. Ich glaube, das Hohe Haus wird in großem Maße diesem Wunsch nachkommen. Ich bitte deshalb um Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller**: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Dann darf ich als nächste Rednerin Frau Abgeordnete Gisela Sengl von den GRÜNEN aufrufen. Frau Kollegin Sengl, Sie haben das Wort.

Gisela Sengl (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zwar sind hier nicht mehr viele da, es handelt sich auch um ein sehr spezifisches Fachthema, aber es hat große Bedeutung für die Landwirtschaft. Wir GRÜNE kämpfen schon sehr lange dafür, das Umbruchverbot zu verändern, sodass man Grünland nicht mehr umbrechen muss, um seinen Ackerstatus zu erhalten. Das war leider

(Ruth Müller (SPD): Quatsch!)

schlecht gemacht. Das hat aber seine Ursachen.

Seit 2013 gibt es das Umbruchverbot, und seitdem müssen auch Flächen genehmigt werden. Entweder ist der Umbruch ganz verboten, oder es muss auf alle Fälle genehmigt werden, wenn man Flächen umbrechen will. Das war auch sinnvoll; denn wir alle wissen, dass in den Achtzigerjahren die Grünlandflächen in Bayern massiv verschwunden sind. Wir haben heute fast 40 % weniger Grünlandflächen als Ende der Siebzigerjahre.

Warum ist das so schlimm? – Grünland – Minister Glauber hat es ausgeführt – hat einen ganz großen positiven Effekt auf viele Sachen, von denen wir heute feststellen, dass sie sehr wichtig sind. Grünland bietet sehr viel Lebensraum für viele verschiedene Arten, es dient dem Klimaschutz, und es ist sehr wichtig als natürliche Weidefläche für unsere Weidetiere. Dauergrünlandstandorte wurden dadurch geschaffen, dass man das Umbrechen verboten hat. Das war sehr wichtig. Was aber war die Folge davon?

Wenn ein Landwirt eine Fläche gehabt hat, die Ackerstatus hatte, und darauf eine Wiese angesät hat, musste er alle fünf Jahre umbrechen, damit die Fläche ihren Status als Ackerfläche nicht verliert. Natürlich ist ein Acker für jeden Landwirt beliebter, weil er darauf beides machen kann, Grünland ansäen und verschiedene Früchte anbauen. Ein Acker hat auch einen höheren finanziellen Wert. Was aber beim Umbruch passiert ist, war fachlich wirklich dramatisch; denn wenn Landwirte zum Beispiel langfristige Verträge in Wasserschutzgebieten eingegangen sind und ihre Ackerflächen in Grünland verwandelt haben, mussten sie trotzdem alle fünf Jahre umbrechen. Das hat massive Auswirkungen gehabt. Die Erosionen und die Nitratauswaschungen wurden mehr, abgesehen von der vorher schon erwähnten vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt, die sich auf dem Grünland befindet.

Ursprünglich war es richtig gedacht, dass man eingreift, damit die Grünlandflächen nicht weniger werden. Jetzt aber ist der richtige Zeitpunkt für eine Änderung. Die Fläche in Deutschland hat sich zumindest stabilisiert. Wir sind auf einem Niveau, das seit 2013 nicht mehr zurückgegangen ist. Wir sind froh, dass wir diesen Flächenanteil hal-

ten können. Damit ist es auch richtig, dass wir jetzt das Gesetz anpassen und dass eine Landwirtin oder ein Landwirt nach fünf Jahren nicht mehr umbrechen muss, aber trotzdem den Status der Ackerfläche behält. Deshalb begrüßen wir dieses Gesetz und sind ganz auf der Seite des Umweltministeriums.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller**: Vielen Dank, Frau Sengl. – Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Alexander Flierl an der Reihe. Bitte schön, Herr Abgeordneter Flierl.

Alexander Flierl (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem eingebrachten Gesetzentwurf wird unserem Beschluss vom 2. Februar dieses Jahres, einem einstimmigen Beschluss aller Fraktionen Rechnung getragen. Dieser Beschluss hatte zum Ziel, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Umwandlung von Dauergrünland, das am 1. Januar 2021 auf der Grundlage des Förderrechts neu entstanden ist, auch nach Landesrecht genehmigungsfrei gestellt wird. Damit soll ein Gleichklang von Förderrecht und Fachrecht hergestellt werden.

Das alles hört sich sehr technisch und wie üblich auch sehr rechtstechnisch an. Es ist aber ein wesentlicher und richtiger Schritt, um ein praktisches Problem zu lösen, das heute schon mehrfach angesprochen worden ist. Bisher muss Grünland periodisch umgebrochen werden, um den Ackerstatus einer Fläche zu erhalten und diesen Status nicht zu verlieren. Dies ist zum einen für die Landwirte wichtig, die Flächen gepachtet haben – über 50 % der Flächen sind Pachtland –, sodass keine Regresse und keine Wertverluste auf den Flächen entstehen.

Daneben, und dies ist für uns als Umweltpolitiker natürlich ein entscheidender und wichtiger Punkt, sollen auch die hohen Biodiversitätsleistungen von Wiesen und Weiden, von Grünland erhalten bleiben, damit es nämlich nicht durch einen Umbruch zu einem Verlust dieser Allgemeinwohlleistungen kommt; denn wir wissen ja alle, durch Wiesen und Weiden wird CO<sub>2</sub> gebunden, wird Humus aufgebaut, es besteht Erosions-

schutz, es wird Wasser in der Fläche zurückgehalten, und natürlich sind die Wiesen und Weiden auch ein Lebensraum für Flora und Fauna. Deswegen wäre es geradezu kontraproduktiv, wenn wir allein aus dem Grund, dass der Ackerstatus erhalten bleiben soll, periodisch Grundland umbrächen.

Wir können dies nur erreichen, indem wir eben unser Naturschutzgesetz, das Bayerische Naturschutzgesetz, anpassen, um hier auch einen Gleichklang zwischen Förderrecht und Fachrecht herzustellen. Zwar wird ab Anfang nächsten Jahres, ab 01.01.2023, in der neuen GAP-Förderperiode durch das sogenannte GAP-Konditionalitäten-Gesetz klargestellt, dass allein aus Förderrecht heraus eben neu entstandenes Grünland nicht mehr umgebrochen werden muss. Allerdings dürfen dem keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen. Dies wäre zum Beispiel auch das Bayerische Naturschutzgesetz. Die Regelung, wie sie durchs Volksbegehren eingeführt worden ist, ist da sehr klar und führt eben genau zu dieser Schwierigkeit, dass man, wenn man Grünland umbrechen wollte, das nach fünf Jahren entstanden ist, dies zum einen genehmigen müsste und zum anderen dies auch auszugleichen und zu kompensieren hätte, was natürlich auch besondere Schwierigkeiten hervorruft.

Auch aus einem weiteren Grund ist diese Regelung erforderlich, da nämlich auch durch die EU-Regelungen nicht ganz klar und nicht eindeutig sicher ist, dass durch den sogenannten umbruchlosen Grünfutterwechsel kein Grünland entsteht und der Ackerstatus erhalten bleibt, dies aber mit erheblichen Unwägbarkeiten für die Landwirte verbunden wäre. Ich glaube, gerade in dieser Frage brauchen unsere Bäuerinnen und Bauern auch entsprechende Sicherheit – Planungssicherheit, Rechtssicherheit –, damit nicht nur, um auf Nummer sicher zu gehen, Grünland umgebrochen werden würde.

Deswegen können wir dem gewünschten Ziel, unnötigen Grünlandumbruch zu vermeiden, nur mit einer Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes näherkommen. Wir erreichen damit unser Ziel, dass wir zu Beginn der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik zum 01.01.2023 auch unser Naturschutzgesetz anpassen und dadurch eben nicht

erforderlichem Umbruch von Grünland, der nur zu ökologischen und produktionstechnischen Nachteilen führen würde, entgegenwirken. Von der Gesetzesänderung profitieren nicht nur unsere Landwirte, sondern auch ganz klar der Naturhaushalt. Wir werden daher unserem Antrag natürlich auch in der Umsetzung in der Änderung des Gesetzes zustimmen, und wir freuen uns schon auf die Diskussionen und Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU)

**Erster Vizepräsident Karl Freller**: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Flierl. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Abgeordneten Ralf Stadler von der Fraktion der AfD aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Stadler.

(Beifall bei der AfD)

Ralf Stadler (AfD): Habe die Ehre, Herr Vizepräsident, werte Abgeordnete! Mit dem Gesetzentwurf will man die Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 auf der Grundlage des Förderrechts neu entstanden ist, auch nach Landesrecht genehmigungsfrei stellen.

Jetzt auf einmal merken die bayerischen Regierungsfraktionen, dass es doch nicht so gut ist, dass Ackerland nach fünfjähriger Begrünung den Ackerstatus verlieren soll. Da frage ich mich aber schon, wieso Sie im Bundestag dem Antrag 19/24326 der FDP-Fraktion vom 16.11.2020 mit demselben Wortlaut nicht zugestimmt haben.

(Zuruf)

Für uns, die AfD, war es schon damals ein zentrales Anliegen, diese Praxis zu beenden, weswegen wir nicht nur im Bund der FDP zugestimmt haben, sondern auch hier bei Ihnen zustimmen werden. So schaut gemeinsame, konstruktive Zusammenarbeit aus, meine Damen und Herren. – Ja, da können Sie schon lachen, Frau Triebel!

(Beifall von der AfD)

Es ist doch bescheuert und kaum vermittelbar, hervorragende Weiden umzuackern, nur damit man den Ackerstatus nicht verliert. Neu entstandenes Ackerland – Dauergrünland, Entschuldigung – neu entstandenes Dauergrünland soll laut Bund auch nach fünf Jahren den Ackerstatus behalten. Das ist vernünftig, und deshalb sollte das auch in das Bayerische Naturschutzgesetz aufgenommen werden. Durch eine umbruchlose Änderung des Bestandes kann der Ackerstatus erhalten werden. Daher werden wir auch dem Antrag zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

**Erster Vizepräsident Karl Freller**: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Stadler. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Benno Zierer von der Fraktion der FREIEN WÄH-LER. Bitte schön, Herr Kollege Zierer.

Benno Zierer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Circa 34 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Bayern sind Dauergrünland: insgesamt über 1 Million Hektar. – In der Vergangenheit kam es leider immer wieder vor, dass Grünland nach maximal fünf Jahren umgebrochen werden musste, damit der Ackerstatus in der Fläche nicht verloren ging. Die Landwirte selbst haben das nie verstanden, und Gott sei Dank wird das jetzt geändert. Diese Umbrüche wären in vielen Fällen betrieblich überhaupt nicht notwendig gewesen und hatten ökologisch negative Auswirkungen, besonders dann, wenn diese Flächen an Gewässern lagen und als Pufferstreifen genutzt wurden.

Grünland dient nicht nur dem Erosionsschutz, sondern kann bekanntlich Niederschläge gut aufnehmen. Es hat eine wichtige Speicherfunktion. Das wird in der Zukunft immer wichtiger werden, wenn Niederschläge ausbleiben oder schwere Niederschläge das Land belasten. Kurzum: Wir wissen, dass wir Grünlandflächen erhalten müssen. Deshalb hatten alle Fraktionen die Staatsregierung mit einem Beschluss im Februar aufgefordert, Abhilfe zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die Lösung. Wenn das seit 2021 entstandene Grünland vom Umbruchverbot ausgenommen wird, dann hat der Landwirt keinen Druck mehr, vor Ablauf der Fünfjahresfrist seine Wiese umzupflügen. Kleine Änderung, große Wirkung. Deshalb stimmen wir der Gesetzesänderung selbstverständlich zu und freuen uns, dass uns hier ein praktikables Gesetz gelungen ist, das allen zugutekommt. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Erster Vizepräsident Karl Freller**: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Zierer. – Die nächste Rednerin kommt von der SPD-Fraktion. Frau Kollegin Ruth Müller, bitte schön, Sie haben das Wort.

Ruth Müller (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Über 1 Million Hektar Dauergrünland gibt es in Bayern nach Auskunft des Landwirtschaftsministeriums auf meine Anfrage vom 21. Juli 2021. Dabei handelt es sich um ökologisch wertvolle Flächen, die zum Beispiel den Weidegang ermöglichen, CO<sub>2</sub> binden, Humus aufbauen und nicht zuletzt bei Starkregenereignissen Schutz und Wasserrückhalt bieten. Landwirte, die Ackerflächen in Grünland umwandeln, waren bisher gezwungen, diese Flächen alle fünf Jahre wieder umzupflügen, um nicht den Ackerstatus und damit an Wert zu verlieren. Damit wurde nicht nur wertvolle Grasnarbe zerstört. Dieses Vorgehen ist für die Landwirte auch kostenintensiv. Rund 466 Euro fallen pro Hektar für den Umbruch mit anschließender Neueinsaat einer Grünlandfläche an. Im Jahr 2021 wurden immerhin 420 Hektar Grünlandfläche im Rahmen der Pflugregelung umgebrochen und 1.200 Hektar Dauergrünlandumbruch genehmigt.

Im Rahmen des Bundesnaturschutzgesetzes wurde nun geregelt, dass Dauergrünland, das ab 1. Januar 2021 neu entstanden ist, von der Umbruchregelung ausgenommen wird. Eine förderrechtliche Genehmigungspflicht bei der Umwandlung von Dauergrünland gilt daher nur für solches Dauergrünland, das zum Stichtag 1. Januar 2021 bereits vorhanden war. Grünland, das nach diesem Stichtag entstanden ist, wie zum

Beispiel auf Weideflächen, kann dann vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen ohne Genehmigung wieder in Ackerland umgewandelt werden. Damit kann einem wichtigen Ziel des Volksbegehrens "Rettet die Bienen" nachgekommen werden, das Lebensräume erhält, neu schafft und vor allem langfristig aufwertet.

(Beifall bei der SPD)

Die bisherige Praxis, dass Dauergrünland nur deshalb umgebrochen wird, um den Pachtpreis für Ackerland nicht zu reduzieren, wird damit gestoppt und dem Naturschutz mehr Raum gegeben; denn in der Tat darf das Land nicht an Wert verlieren, wenn es ökologisch aufgewertet wird und damit ein Gewinn für die Natur, die Landwirtschaft und die Artenvielfalt ist.

Als SPD im Bayerischen Landtag haben wir diesen Sachverhalt schon mehrfach thematisiert und auch in parlamentarischen Initiativen aufgegriffen, zuletzt mit unserem Antrag auf Drucksache 18/8975 vom 7. Juli 2020. Ich erinnere hier auch an den gemeinsamen Besuch auf dem Hof in Geibenstetten im Landkreis Kelheim im vergangenen Sommer mit den CSU-Abgeordneten Martin Schöffel und Petra Högl auf Einladung der KJB Bayern.

Mit der Gesetzesänderung kommen wir damit auch einer Forderung des größten ländlichen Jugendverbands in Bayern nach und leisten einen Beitrag für eine praxisnahe Regelung. Gleichzeitig reduzieren wir die Kosten für die Landwirte. Auch das ist ein nicht zu vernachlässigender Faktor in diesen Zeiten. So viel Einigkeit wie heute bei diesem Gesetzentwurf ist doch auch einmal ein positives Zeichen für das Parlament, für die Landwirtschaft, für die Natur und für unsere Bienen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Frau Abgeordnete Müller. – Damit komme ich zum letzten Redner auf der Liste, Herrn Sebastian Körber von der FDP-Fraktion. Bitte schön, Herr Abgeordneter Körber.

Sebastian Körber (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit Jahren ist es ein großes Ärgernis, dass Betriebe ihre Ackerflächen, auf denen Gras wächst, im Fünfjahresrhythmus umpflügen müssen, damit ihre Flächen ihren Ackerstatus und damit auch ihren Wert als kaufmännisches Betriebsmittel behalten – sowohl in der landwirtschaftlichen Praxis einerseits als auch für den Naturschutz andererseits und für die Artenvielfalt.

Grünland und Grünfutter sind die Grundlage der Milcherzeugung; die Milchproduktion und die Rinderhaltung sind nach wie vor Grundpfeiler der bayerischen Landwirtschaft und das Standbein vieler landwirtschaftlicher Betriebe. Das ist für die Landwirtschaft im gesamten Voralpen- und Alpenraum – vom Allgäu über Garmisch bis nach Berchtesgaden –, die von der Milcherzeugung lebt, wichtig. Hinzukommt aus Sicht des Naturschutzes natürlich auch der Klimaschutz. Dauergrünland speichert bekanntermaßen CO<sub>2</sub>, enthält häufig viel Humus – Kollege Flierl hat es bereits angesprochen – und erhält auch die Artenvielfalt. Ein Grünlandumbruch führt im Gegenteil zu einer Freisetzung von CO<sub>2</sub>, Nitrat und anderem.

Es ist bereits angeklungen; die FDP hat sich im Bundestag bereits im Jahr 2020 dafür eingesetzt, diese unsinnigen Umpflügungen zu beenden. Wir haben die Bundesregierung damals ja bereits dazu aufgefordert, sich auf EU-Ebene für die Erfüllung zweier Dinge einzusetzen, die eigentlich sinnvoll und logisch wären: zum einen dafür, dass sämtliche Flächen, die bis zum Januar 2015 als Ackerland gehalten wurden – auch bei einer langjährigen Grünlandnutzung –, ihren Ackerstatus nicht verlieren; zum anderen dafür, sich im Zuge der Verhandlungen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik dafür einzusetzen, dass künftig auch als Grünland genutzte Ackerflächen entsprechend nicht umgebrochen werden müssen. Hier hätte man zustimmen können; da hätte auch die CSU-Gruppe und die gesamte CDU/CSU-Fraktion im Bundestag zustimmen können. Das wäre sinnvoll gewesen, wurde aber leider nicht gemacht. Aber das ist kein Problem; die neue Bundesregierung regelt das jetzt ja für Sie. Es ist jetzt

eine reine Formsache, das entsprechend auf der Landesebene zur Umsetzung zu bringen, damit nicht mehr zwangsweise umgebrochen werden muss.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER, aus Sicht der landwirtschaftlichen Berufsvertretung kommt ja aber auch immer die Empfehlung an die Staatsregierung, ein Erreichen höherer Transparenz hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Qualität der Flächen zu prüfen. Hier gibt es sehr wohl Handlungsbedarf, wo man sich – wenn man sich denn ernsthaft für die Landwirtschaft einsetzt – profilieren könnte, was Sie aber leider nicht tun. Es gibt ja berechtigte Bedenken, dass dann Grünlandflächen in besonders geschützte Flächen umgewandelt werden und dann eben nicht mehr bewirtschaftbar sind.

Liebe Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER, wenn Sie die landwirtschaftlichen Interessen wirklich vertreten möchten, sollte man das vielleicht noch tun. Wir werden den Gesetzentwurf natürlich noch im Ausschuss beraten; ich kann Zustimmung vorausschicken.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Körber. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, Zwischenbemerkungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Damit ist das so beschlossen.



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

08.12.2022

Drucksache 18/25638

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24229

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Alexander Flierl Mitberichterstatterin: Ruth Müller

### II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- 3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2023" eingefügt wird.

Rosi Steinberger

Vorsitzende



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

14.12.2022 Drucksache 18/25769

# **Beschluss**

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24229, 18/25638

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

**§ 1** 

In Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBI. S. 352) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch die Wörter "; davon unberührt bleibt die Umwandlung von Dauergrünland oder Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind," ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

**Thomas Gehring** 

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun den Tagesordnungspunkt 15 auf:

## Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Drs. 18/24229)

- Zweite Lesung -

Wie vorab bekannt gegeben, haben sich die Fraktionen darauf verständigt, auf die Aussprache zu verzichten. Wir kommen daher sofort zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/24229 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf Drucksache 18/25638. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/24229. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2023" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/25638.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen und die fraktionslosen Abgeordneten Bayerbach, Klingen, Plenk und Busch. Sehe ich irgendwelche Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen und

die fraktionslosen Abgeordneten Busch, Plenk, Bayerbach und Klingen. Gegenstimmen? – Ich sehe keine. Stimmenthaltungen? – Sehe ich auch keine.

Dann ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2022

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier